

G. Thesen zum Referat

1. Bereits durch das Phänomen der *Interdependenz* der 60er, 70er und 80er Jahre, vor allem aber durch das der *Globalisierung* der 90er Jahre haben sich die internationalen Beziehungen – und mit ihnen deren rechtliches Substrat, das Völkerrecht – grundlegend geändert. Dazu kommt noch eine durch beide Phänomene zumindest teilweise mitbedingte *Proliferation* der *internationalen Akteure*. So hat sich in der 50-jährigen Periode seit dem Zweiten Weltkrieg die Zahl der Staaten mehr als verdreifacht, die von internationalen (regierungsamtlichen) Organisationen (IGOs) mehr als verdoppelt, die von (internationalen) nicht-regierungsamtlichen Organisationen (NGOs) mehr als versiebenfacht sowie die von multinationalen Unternehmen bzw. „Transnational Corporations“ (TNCs) mehr als verzehnfacht.
2. Im Zuge dieses Gestaltwandels der internationalen Beziehungen bzw. auch des Völkerrechts waren es vor allem NGOs, die eine Reihe von Aufgaben übernommen haben, die bisher traditionellerweise Staaten oder IGOs vorbehalten waren. Im Zuge der gegenwärtigen Globalisierung werden NGOs nämlich mehr und mehr von Staaten und IGOs mit Aufgaben betraut, die zu einer Substituierung staatlicher und organisationsspezifischer Funktionen führen. Diese völkerrechtlich „beliehenen“ Tätigkeiten von NGOs sind unendlich vielfältig und reichen von der Wahrnehmung eines *Konsultativ- bzw. Beobachterstatus* bei IGOs (vgl. nachstehend Punkt 11 ff.), über die Mitwirkung an der *internationalen Rechtsprechung* als Verfahrensbeteiligte (Punkt 21 ff.) bis hin zur Mitarbeit an der *internationalen Rechtsetzung* durch völkerrechtliche Verträge, z.B. in Form der Initiierung und Vorbereitung internationaler Abkommen sowie deren Implementierung, Kontrolle und Überwachung (Punkt 26 ff.).
3. Bis heute hat sich *keine allgemein akzeptierte Definition* von NGOs durchgesetzt und selbst die mehrheitlich als „niederster gemeinsamer Nenner“ angesehenen Kriterien der Nichtstaatlichkeit und der Nicht-Gewinnorientiertheit von NGOs erweisen sich bei näherer Betrachtung als nicht absolut tragfähige Abgrenzungsmerkmale. Bei einer *NGO* handelt es sich um *keinen Gattungsbegriff* sondern vielmehr um einen sog. *Typenbegriff*, der nicht interpretiert sondern unter den inkludiert wird und der – aufgrund der hierbei fehlenden „Wortlautschränke“ – über eine besonders große „begriffliche Elastizität“ verfügt. Die Elastizität des Typusbegriffs „NGO“ ist aber auch deswegen noch ganz besonders ausgeprägt, da dieser auch über kein gesichertes idealtypisches Kernelement verfügt, das allen anderen Erscheinungsformen als „Phänotypus“ immanent wäre. Die „Streubreite“ der Erscheinungsformen, die in der Literatur als NGOs bezeichnet werden, ist daher enorm.

4. Aufgrund der mangelnden Standardisierung des Typenbegriffs „NGO“ bestehen in der einschlägigen Literatur auch eine Reihe von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der (völkerrechtlichen) *Rechtsnatur* und *Handlungsfähigkeit* von NGOs. Vor allem werden bei der Einordnung von NGOs nicht immer die drei unterschiedlichen Ebenen auseinandergehalten, auf denen diese ihre Aktivitäten entfalten können. Zum einen handelt es sich dabei um die a) *nationale*, zum anderen um die b) *internationale* und zuletzt um die c) *transnationale* Ebene.

Ad a) Eine *nationale* NGO wird nur innerhalb der Rechtsordnung eines einzigen Staates tätig und zwar entweder mit einer aus dessen Zivilrechtsordnung stammenden Rechtspersönlichkeit – in der Regel als eingetragener „Verein“ – oder ohne eine solche (im Sinne einer „apatriden“ [nationalen] NGO).

Ad b) Eine *internationale* NGO (INGO) stellt den „Dachverband“ nationaler NGOs dar und ist – *stricto sensu* – nur dann „international“, wenn sie sich keiner nationalen Rechtsordnung unterworfen hat, d.h. „apatrid“ ist. In praxi kommen diesbezüglich folgende Formen von INGOs vor: Die INGO als Ganzes ist in keiner nationalen Rechtsordnung radiziert und ist dementsprechend „apatrid“; die INGO besteht aus mehreren Zweigvereinen in verschiedenen Ländern mit eigener Rechtspersönlichkeit nach dem jeweiligen nationalen Recht, die in einem vertraglichen oder „faktischen“ Dachverband ohne Rechtspersönlichkeit verbunden sind; eine nationale NGO fungiert als organisatorisch übergeordneter, „unechter“ Dachverband (INGO) mehrerer nationaler NGOs. Eine internationale NGO ist in der Regel aber in einer nationalen Rechtsordnung beheimatet und bezieht aus dieser auch ihre (Privat-)Rechtssubjektivität.

Ad c) *Transnational* bedeutet an sich, daß die Aktivität eines Privatrechtsobjekts aus einer nationalen Rechtsordnung heraus – ohne daß dabei auf der internationalen Ebene zwischen zwei oder mehreren nationalen Rechtsordnungen agiert wird – in eine andere nationale Rechtsordnung (direkt) hineinwirkt. Der Prototyp für eine solche „transnationale“ Wirkweise ist das multinationale Unternehmen bzw. die „Transnational Corporation“ (TNC), die als „Mutterunternehmen“ in einer nationalen Rechtsordnung beheimatet ist und durch gesellschaftsrechtliche Verflechtungen in eine andere nationale Rechtsordnung – auf ihre „Tochterunternehmen“ – hineinwirkt. „International“ – i.S.v. zwischen den einzelnen staatlichen Rechtsordnungen agierend – wird eine TNC an sich nicht tätig.

5. Normalerweise „bündeln“ (nationale) NGOs ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten in einem „Dachverband“, einer (*internationalen*) NGO (INGO), die für sie „international“ tätig wird (Punkt 4 lit. b). NGOs können aber auch „transnational“ agieren, nämlich dann, wenn sie sich mit NGOs aus anderen nationalen Rechtsordnungen verbinden und sog. „Netzwerke“ – z.B. in Form

von „Transnational Advocacy Networks“ oder „Transnational Issue Networks“ – ausbilden. Diese Netzwerke sind transnationale und keine internationalen Verbundsysteme, in denen sowohl *vertikal* – i.S.e. Verbindung von verschiedenen Themen- und Arbeitsschwerpunkten unterschiedlicher NGOs – als auch *horizontal* – i.S.e. Verbindung von NGOs mit dem gleichen Themen- bzw. Arbeitsschwerpunkt – kooperiert wird. Des Weiteren können NGO-Netzwerke entweder die Form eines dauerhaften und institutionalisierten Kooperationszusammenhanges annehmen, oder – etwa im Rahmen einer medienorientierten Kampagne – bloß die kurzfristige Form eines situativen Allianzsystems ausformen.

6. Neben den theoretischen Abgrenzungs- und Definitionsversuchen in der völkerrechtlichen Doktrin hat man sich aber auch *in der Praxis* mehrfach bemüht – und zwar sowohl im internationalen als auch im nationalen Bereich –, geeignete *Klassifizierungsmerkmale* für NGOs zu entwickeln. Dabei bediente man sich – a) neben der an sich denkmöglichen, aber nur schwer zu bewerkstelligen Ausbildung parallelen Landesrechts – vor allem der beiden Techniken b) der Schaffung eines „Internationalen Personalstatuts“ für NGOs sowie c) des Abschlusses einer Konvention zur gegenseitigen Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von NGOs.
7. Ad a) Da NGOs in der Regel nach nationalen vereinsrechtlichen Bestimmungen als juristische Personen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit gegründet werden, würde die Ausarbeitung eines einheitlichen Personalstatuts durch paralleles Landesrecht viele Probleme erst gar nicht entstehen lassen und vor allem dem internationalen Dachverband von NGOs, der sog. INGO, eine einheitliche Rechtspersönlichkeit sichern. Wie eine Reihe von rechtsvergleichenden Studien aber aufzeigen, existieren in den einzelnen staatlichen Rechtsordnungen die unterschiedlichsten Regelungen für die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an (nationale) NGOs. In einigen wenigen Staaten bestehen aber zumindest einschlägige Immunitätsregelungen für ausgewählte NGOs, wie z.B. in Österreich aufgrund des *Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien an nichtstaatliche internationale Organisationen* aus dem Jahre 1992.
8. Ad b) Was die Versuche der Ausarbeitung eines eigenen *Internationalen Personalstatuts* für NGOs betrifft, so wurden diese sowohl auf der (aa) *internationalen*, als auch auf der (ab) *gemeinschaftsrechtlichen* Ebene betrieben.

Ad (aa) Bisher sind alle Versuche der Kodifizierung eines (*vertrags-*)*völkerrechtlichen Statuts* zur Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit von NGOs gescheitert. Zuletzt legte die Haager Konferenz zum IPR im Jahre 1956 den Entwurf einer „Convention concernant la reconnaissance de la personnalité juridique des sociétés, associations et fondations étrangères“ vor, gemäß derer die Rechtspersönlichkeit von NGOs, die in einem der Vertrags-

staaten Aktiv- und Passivlegitimation besitzen und eigentums- und vertragsfähig sind, (automatisch) auch auf alle anderen Vertragsstaaten erstreckt werden sollte. Dieser Konventionsentwurf ist aber bis heute nicht in Kraft getreten.

Ad (ab) Im Recht der *Europäischen Gemeinschaften* bzw. im Recht der *Europäischen Union* (EU) besteht vor allem im Bereich der Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften Bedarf nach einem einheitlichen Statut von Gesellschaften bzw. Verbänden. Obwohl es bis heute noch nicht zur Ausarbeitung einer eigenen europäischen Gesellschaftsform („societas europea“) gekommen ist, gelang es zum einen, im Jahre 1989 die „Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung“ (EWIV) zu schaffen und zum anderen 1992 drei Vorschläge für Ratsverordnungen zur Regelung der sog. „Sozialwirtschaft“ („Economie Sociale“), nämlich über das Statut (a) des *Europäischen Vereins* (EUV), (b) der *Europäischen Genossenschaft* (EUGEN) sowie der *Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft* (EUGGES) zu verabschieden. Da die EUGEN auf Gewinn gerichtet ist und die EUGGES vordringlich versicherungspolitische Zielsetzungen verfolgt, interessiert in diesem Zusammenhang lediglich der EUV, der gemeinnützigen Zwecken dient und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Die definitive Verabschiedung dieser drei Ratsverordnungen über die „Sozialwirtschaft“ ist aber mit der vorherigen Lösung der Frage der „societas europea“ junktiniert, die wiederum politisch von der nach wie vor umstrittenen Frage der Arbeitnehmer-Mitbestimmung abhängt.

9. Ad c) Neben den gescheiterten Versuchen der Herbeiführung parallelen Landesrechts bzw. der Ausarbeitung eines internationalen Personalstatuts zur Verleihung von Rechtspersönlichkeit an NGOs wurde aber auch der methodisch andere Weg der *gegenseitigen Anerkennung von national bereits mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten NGOs* beschritten. In diesem Zusammenhang scheiterte zwar der erste (universelle) Kodifikationsversuch im Schoß des „Study Committee“ der CONGO im Jahre 1949/50, über 35 Jahre später war aber dann der zweite (regionale) Versuch im Schoße des Europarates von Erfolg gekrönt. Am 24. April 1986 gelang es nämlich den Mitgliedstaaten des Europarates, das „Europäische Übereinkommen Nr. 124 über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen“ zur Unterzeichnung aufzulegen, das die erste völkerrechtliche Übereinkunft über die wechselseitige innerstaatliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit für NGOs – als internationale juristische Personen des Privatrechts – darstellte.
10. Für die juristische Qualifikation von NGOs ist es entscheidend, *völkerrechtliche Handlungsbefugnisse* derselben nachweisen zu können, da dann – im Schluß von der Handlungsfähigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit auf die dahinterstehende Rechtspersönlichkeit – i.S.e. unwiderlegbaren „*praesumptio iuris et*

de iure“ nachgewiesen wäre, daß NGOs (zumindest partielle) völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zukommen würde. Die dafür in Frage kommenden Formen der Betrauung von NGOs mit völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen – und zwar sowohl durch Staaten, als auch durch internationale (regierungsamtliche) Organisationen (IGOs) sowie durch (bloße) internationale Organe – sind äußerst vielfältig, können aber exemplarisch auf folgende drei grundsätzliche Arten reduziert werden: a) Mitarbeit von NGOs an den Aktivitäten von IGOs in (institutioneller) Form eines *Konsultativ-* bzw. *Beobachterstatus* sowie in (operationeller) Form i.S.e. Mitwirkung an *Programmen* bzw. an den von IGOs veranstalteten *Konferenzen*, b) Mitwirkung von NGOs als *Verfahrensbeteiligte* an der *internationalen (Schieds-) Gerichtsbarkeit* sowie c) Mitwirkung von NGOs an der *internationalen Rechtsetzung* durch völkerrechtliche Verträge – und zwar in den drei Unterformen des (ca) „agenda setting“, (cb) des „standard setting“ und (cc) des „monitoring“ (Punkt 41).

11. Ad a) Die (institutionelle) Mitwirkung von NGOs an Aktivitäten von IGOs in Form eines *Konsultativ-* bzw. *Beobachterstatus* kann in eine solche bei (aa) *universellen* und eine bei (ab) *regionalen* IGOs unterteilt werden. Im Bereich *universeller* IGOs besteht für die „Familie der Vereinten Nationen“ eine mehr oder weniger einheitlich konzipierte Regelung, die grundsätzlich auf der Verleihung des *Konsultativstatus* beim *Wirtschafts- und Sozialrat* (WSR) der Vereinten Nationen (VN) für ausgewählte NGOs aufruhrt. Gewisse Sonderregime bestehen für die Mitwirkung von NGOs an *anderen Hauptorganen* der VN, wie z.B. der Generalversammlung (GV), dem Sicherheitsrat (SR) und dem Sekretariat, ebenso wie an *sonstigen Organen* (Sonder- und Nebenorgane der GV), an *Organen* des (außervertraglichen) *Menschenrechtsschutzes* und an *Sonderorganisationen* der VN bzw. beim *GATT/WTO*. Im Gegensatz dazu besteht im Bereich regionaler IGOs kein einheitliches Regime, sondern die Mitwirkung von NGOs ist entweder sekundärrechtlich bzw. in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Organe der einzelnen IGOs geregelt.
12. Ad (aa) Was die Mitwirkung von NGOs an Aktivitäten *universeller IGOs* betrifft, so enthielt die Satzung des *Völkerbundes* (VB) lediglich in Art. 25 einen expliziten Hinweis auf NGOs, der sich allerdings nur auf die Unterstützung von „anerkannten freiwilligen nationalen Organisationen des Roten Kreuzes“ bezog. Im Gegensatz dazu sah Art. 71 der Satzung der *VN* vor, daß der WSR „geeignete Abmachungen zwecks Konsultationen“ mit internationalen/nationalen NGOs treffen könne. Im Zuge der weiteren sekundärrechtlichen Ausgestaltung erhielt der Konsultativstatus von NGOs beim WSR eine detaillierte Regelung und berechtigt die in drei Gruppen – *allgemeiner Status*, *spezieller Status* und *Roster* – mit unterschiedlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten eingeteilten gegenwärtig über 1.500 NGOs zur Teilnahme an den Tätigkeiten des WSR und seiner nachgeordneten Organe. Dementsprechend können diese NGOs beratend an den wirtschaftlichen, sozialen und menschenrechtlichen Aktivitäten des WSR mitwirken.

13. Primärrechtlich ist im System der VN der Konsultativstatus für NGOs formell nur beim WSR und nicht auch bei den *anderen Hauptorganen* der VN vorgesehen. (a) Informell wirken aber eine Reihe von NGOs an den Arbeiten der GV, deren Hauptausschüssen und anderen Hilfsorganen mit. Einigen davon wurde seitens der GV sogar ein formeller Beobachterstatus eingeräumt; (b) Zu Sitzungen des SR wurden NGOs formell erst ab dem Jahre 1997 – und nur in einigen wenigen Fällen – zugezogen. Informell kamen erstmals 1995 – koordiniert von der NGO „Global Policy Forum“ – fünf NGOs zusammen, um beim SR eine „NGO-Working Group on the Security Council“ samt einer eigenen „Consultation Group“ einzurichten. Seit 1994 besteht aber noch eine weitere wichtige (informelle) Konsultations-Beziehung zwischen dem Präsidenten des SR und dem bei der GV akkreditierten Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz; (c) Die Beziehungen zwischen dem Sekretariat und NGOs sind mannigfaltig und entfalten sich vor allem auf zwei Ebenen: zum einen auf der der „NGO-Section“ des „Department of Economic and Social Affairs“ (DESA) und zum anderen auf der der „NGO-Section“ des „Department of Public Information“ (DPI). Erstere fungiert in praxi als Sekretariat des „NGO-Komitees“ des WSR, letztere hat sich die (logistische) Unterstützung und Betreuung der beim WSR akkreditierten NGOs zur Aufgabe gemacht.
14. Was die *Sonder- und Nebenorgane* der GV der VN betrifft, so nehmen NGOs intensiv an deren Arbeit teil, vor allem dadurch, daß sie diesen Einrichtungen ihre Expertise zur Verfügung stellen und sie ständig fachmännisch beraten. Darüber hinaus stellen sie diesen aber auch – auf der Basis formeller „stand-by arrangements“ – eigenes Personal zur Verfügung und wirken damit auch an deren operativen Tätigkeiten mit. Auch an den *Organen des Menschenrechtsschutzmechanismus* der VN (sog. „außervertragliche Schutzverfahren“) – wie der Menschenrechtskommission und deren Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Hochkommissar für Menschenrechte – wirken NGOs intensiv mit, indem sie immer wieder zugunsten der Opfer von Menschenrechtsverletzungen intervenieren und ihre Sachkenntnis einbringen.
15. Was die *operative Mitwirkung* von NGOs im Schoß der VN betrifft, so bezieht sich diese vor allem auf die Beteiligung an *Programmen* und der Teilnahme an *Konferenzen*, die von Organen der VN veranstaltet werden. Die Einbindung von NGOs in Programme kann dabei in folgenden drei Formen geschehen: (a) NGOs werden für die Implementierung von Programmen in Dienst genommen; (b) NGOs selbst sind die Begünstigten dieser Programme und (c) NGOs fungieren als „fund raiser“ für solche Programme. Im Bereich der Beteiligung an Konferenzen, die von den VN organisiert werden, brachte die UNCED in Río de Janeiro (1992) den Durchbruch für NGOs, da an ihr zum ersten mal auch solche NGOs zugelassen wurden, die über keinen for-

mellen Konsultativstatus beim WSR verfügten. Dementsprechend nahmen an der UNCED neben Vertretern von 172 Staaten auch 2.400 Vertreter von 1.420 akkreditierten NGOs teil und 17.000 Personen frequentierten das parallele „NGO-Forum“.

16. Die Beteiligung von NGOs an den Tätigkeiten der *Sonderorganisationen* der VN sowie an denen des GATT bzw. der *WTO* richtet sich formell nicht am „Konsultationsstatus“ von NGOs beim WSR aus, sondern die NGOs müssen mit jeder Sonderorganisation eigene Beziehungen aufnehmen, die in ähnlich ausgestalteten Bestimmungen niedergelegt sind. Lediglich der IMF kennt kein formelles Akkreditierungsverfahren für NGOs.
17. Die Mitwirkung von NGOs am *GATT* bzw. der *WTO* verdient in diesem Zusammenhang besondere Erwähnung. Während in Art. 87 Abs. 2 der Havana Charta 1948 die *ITO* noch ermächtigt wurde, Vereinbarungen mit NGOs zu treffen, sah das *GATT* keine wie immer geartete Bestimmung für eine institutionalisierte Kooperation mit NGOs vor. Die *WTO*-Satzung wiederum sieht in ihrem Art. V Abs. 2 vor, daß der Allgemeine Rat Konsultationen mit NGOs vorsehen kann, deren Ausgestaltung dieser auch 1996 näher konkretisierte. Der für NGOs sicherlich wichtigste Bereich der *WTO*, nämlich das Streitbeilegungsverfahren, ist für diese in praxi (noch) nicht geöffnet, wengleich der Trend eindeutig in diese Richtung geht. So nehmen die Stimmen immer mehr zu, die für eine Beteiligung von NGOs an Panel-Verfahren – zwar nicht als Aktivlegitimierte, aber doch als *amici curiae* – Partei ergreifen. Nachdem es 1991 erstmals im Rahmen des „Tuna-Dolphin“-Panels zu einer Intervention einer (nationalen) NGO gekommen war, wurden drei NGOs im „Shrimp und Shrimp Products“-Panel 1997 tätig, indem sie (ungebeten) drei „*amici curiae* briefs“ einbrachten. Im Report des Appellate Body vom Oktober 1998 wurde erstmals die *amicus curiae*-Frage von NGOs aufgeworfen und positiv beantwortet.
18. Ad (ab) NGOs werden aber auch im Rahmen *regionaler IGOs* tätig und arbeiten mit diesen eng zusammen. In Europa geschieht dies in Zusammenhang mit der OECD und der KSZE/OSZE, besonders aber mit dem Europarat und den Europäischen Gemeinschaften bzw. der *EU*. Der *Europarat* kennt in diesem Zusammenhang zwei Verfahren der Zusammenarbeit mit NGOs, nämlich eines mit NGOs, die bei ihm Konsultativstatus genießen und eines mit solchen NGOs, die nicht über diesen Status verfügen. Die Bestimmungen über die Verleihung des „Konsultationsstatus“ gehen auf das Jahr 1954 zurück und sind gegenwärtig durch die Res. (93) 38 des Ministerkomitees über die Beziehungen zwischen dem Europarat und NGOs bzw. deren Appendix – den sog. „Revised Rules for Consultative Status“ – geregelt. NGOs ohne Konsultativstatus können nunmehr gemäß Punkt 12 der Res. (93) 38 ebenfalls mit dem Europarat zusammenarbeiten, nachdem dies in der Praxis des Europarates schon seit längerer Zeit (informell) der Fall war. NGOs

wirken im Schoß des Europarates aber auch an der Ausarbeitung der – bereits auf über 170 angestiegenen – Harmonisierungskonventionen mit und helfen – durch das Demosthenes-Programm, im Rahmen des „Royaumont-Prozesses“ etc. – beim Aufbau von Zivilgesellschaften in den mittel- und osteuropäischen Ländern.

19. Die Mitwirkung von NGOs im Schoß der *Europäischen Gemeinschaften* bzw. der *EU* ist ebenso umfangreich wie vielschichtig. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterhält seit nunmehr 23 Jahren enge Beziehungen zum „Nichtregierungsorganisationen“ (NRO)-Verbindungsausschuß“, einer eigenen NGO. 1995 haben die Kommission und die NRO – im Rahmen des sog. „Elewijt-Dialog“ – mit einer allgemeinen Überprüfung ihrer gegenseitigen Beziehungen begonnen. In einer Reihe von „Gemeinsamen Erklärungen“ der Vertragsparteien, die in der Schlußakte sowohl der Maastichter (1992) als auch der Amsterdamer Regierungskonferenz (1997) enthalten sind, wird der EU eine Kontaktnahme mit bzw. eine Förderung von NGOs zur Aufgabe gemacht. In praxi effektiert sich die Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaften bzw. der EU in folgenden drei Schwerpunktsbereichen: a) *Umweltschutz*; b) *humanitäre Hilfe* und c) *Entwicklungszusammenarbeit*.
20. Eine weitere „Andockstelle“ für NGO im Schoß der EU ist die in Art. 9 Abs. 2 GO des Europäischen Parlaments (EP) vorgesehene Möglichkeit, als „Lobbyisten“ im EP zu fungieren und die Abgeordneten entsprechend zu informieren. NGOs bedürfen dazu einer Eintragung in das von den Quästoren des EP geführten Register und haben sich auch einem speziellen Verhaltenskodex zu unterwerfen, der in Art. 3 der Anlage IX zur GO des EP niedergelegt ist.
21. Was die Mitwirkung von NGOs an der *internationalen Rechtsprechung* als Verfahrensbeteiligte (Parteien, Nebenintervenienten, *amici curiae*, Experten für „fact finding“ etc.) betrifft, so ist diese in der Regel in den jeweiligen Verfahrensordnungen vorgesehen, manchmal aber auch primärrechtlich festgelegt. Besonders aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang die Praxis a) des *Ständigen Internationalen Gerichtshofs* (StIGH), b) des *Internationalen Gerichtshofs* (IGH), c) des *Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften* (EuGH), d) des *Gerichtshofs der EMRK* (EuGHMR) sowie e) des *Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte* (IAGHMR).
22. Ad a und b) Im Gegensatz zur liberaleren Zulassungspraxis des *StIGH* verfolgt der *IGH* bei der Auslegungsdivergenz zweier einschlägiger Vorschriften eine restriktivere Praxis. Wird gemäß Art. 95 SVN ein *Gutachtensantrag* an den IGH gestellt, so kann gemäß Art. 66 Abs. 2 IGH-Statut u.a. auch jede „internationale Organisation“, die über die Gutachtensfrage Auskunft geben kann, vom Greffier verständigt werden, daß der IGH bereit ist, ihre schriftlichen Ausführungen entgegenzunehmen oder ihre mündlichen Vorträge zu

hören. Im *streitigen Verfahren* hingegen bestimmt Art. 34 Abs. 2 IGH-Statut, daß der IGH von „öffentlichen internationalen Organisationen“ Auskünfte verlangen oder entgegennehmen kann, wobei die Verfahrensordnung des IGH in Art. 69 Abs. 4 diese als „an international organization of States“, also als IGOs, definiert. Nachdem der IGH 1950 im Gutachtensverfahren in der „Süd-West-Afrika“-Frage mit der „International League for the Rights of Man“ zum ersten mal eine NGO anhörte, verfuhr er in der Folge äußerst restriktiv und erfüllte auch die Hoffnungen derer nicht, die prognostizierten, daß der IGH diese Praxis spätestens im „Gabcikovo-Nagymaros“-Fall (1993 ff.) aufgeben werde.

23. Ad c) Das Gemeinschaftsrecht sieht die Möglichkeit vor, daß NGOs vor dem *EuGH* als „juristische Personen“ tätig werden – und zwar sowohl als Partei, als auch als Nebenintervenient. Gemäß Art. 230 (ex Art. 173) Abs. 4 EGV kann eine NGO mit eigener Rechtspersönlichkeit eine Nichtigkeitsklage gegen eine VO erheben, wenn sie durch diese „unmittelbar und individuell“ betroffen ist. In der Regel scheidet ihre Klage aber am Kriterium der „individuellen Betroffenheit“, wie neuerdings wieder *Geenpeace* 1998 zur Kenntnis nehmen mußte. Gemäß Art. 37 Abs. 2 der EG-Satzung *EuGH* wiederum steht „allen anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse am Ausgang eines bei dem Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits glaubhaft machen“ ein Recht auf Nebenintervention zu. In diesem Zusammenhang hat der *EuGH* eine Reihe von NGOs als Nebenintervenienten zugelassen, wobei aber deren Rechtspersönlichkeit nicht immer Zulassungsvoraussetzung war.
24. Ad d) Die Beteiligung Dritter an Verfahren vor dem *EuGHMR* stützte sich ursprünglich auf Art. 38 Abs. 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des *EuGHMR*, aufgrund derer erstmals im „*Tyrer-Fall*“ 1978 ein Ersuchen um Einbringung eines Schriftsatzes durch eine NGO gestellt wurde. Nach einer erstmaligen Novellierung der VerfO im Jahre 1982 wurde diese – im Zuge des Inkrafttretens des IX. Zusatzprotokolls (ZP) zur EMRK 1994 – neuerlich überarbeitet und zwei einschlägige Artikel (Art. 37 Abs. 2 VerfO A und Art. 39 Abs. 2 VerfO B) eingefügt. Die Beteiligung Dritter ist aber nunmehr gem. dem XI. ZP auch in Art. 36 EMRK völkervertragsrechtlich verankert, wobei der Erläuternde Bericht zum XI. ZP klarstellt, daß mit dem Begriff „any person concerned“ in Art. 36 Abs. 2 EMRK sowohl natürliche als auch juristische Personen – und damit auch NGOs – gemeint sind. Art. 36 EMRK ist in der Rule 61 der VerfO des „neuen“ *EuGHMR* 1998 weiter ausgeführt.
25. Ad e) Im *interamerikanischen Menschenrechtssystem* existierte ursprünglich weder in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention selbst noch in der VerfO des *IAGHMR* eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für eine Verfahrensbeteiligung von NGOs. Bereits in seiner ersten Causa ließ der *IAGHMR*, gestützt auf Art. 34 seiner VerfO, aber eine *amicus-curiae*-Beteiligung von NGOs an einem streitigen Verfahren zu. Diese Praxis wurde in der Regel 44

Abs. 3 der derzeit geltenden VerFO des IAGHMR 1996 kodifiziert. Bereits 1991 wurde das *amicus-curiae*-Verfahren aber auch in Gutachtensverfahren zugelassen und zunächst in Art. 54 Abs. 3 VerFO verankert. In der neuen VerFO aus 1996 entspricht nun Art. 62 Abs. 3 dieser Regelung. Ganz allgemein weist der IAGHMR die liberalste Zulassungspraxis von NGOs als Verfahrensbeteiligte auf, bezieht sich allerdings in seinen Urteilen nur äußerst selten *expressis verbis* auf *amicus curiae*-Stellungnahmen von NGOs.

26. Was die Mitwirkung von NGOs an der *internationalen Rechtsetzung* – vor allem durch völkerrechtliche Verträge – betrifft, so müssen vor allem folgende drei Formen unterschieden werden: a) NGOs können die Ausarbeitung von völkerrechtlichen Verträgen überhaupt erst anregen bzw. danach an der Ausarbeitung derselben mitwirken (sog. „agenda setting“); b) NGOs können aber auch eigene Normen und Standards ausarbeiten, die dann von Staaten oder IGOs ihrer eigenen Rechtsetzung zugrundegelegt werden (sog. „standard setting“) und c) NGOs können auch an der Überwachung, Kontrolle und Implementierung von völkerrechtlichen Verträgen beteiligt sein (sog. „monitoring“).
27. Ad a) Erstmals rief der Bericht der „World Commission on Environment and Development“ (sog. „Brundlandt-Kommission“) über „Our Common Future“ im Jahre 1987 die Staatengemeinschaft auf, NGOs verstärkt in den „decision-making“- bzw. „law-making“-Prozeß einzubinden. In der Folge erneuerte sowohl das Prinzip 10 der „Río-Deklaration“ als auch die Kap. 23 bis 32 der „Agenda 21“, die ebenfalls auf der UNCED 1992 verabschiedet wurden, diese Forderung. Dementsprechend nahm auch seit 1992 die Beteiligung von NGOs an den von den VN organisierten Kodifikationskonferenzen sprunghaft zu. Initiativ, i.S.e. „agenda setting“, wurden NGOs aber bereits früher, vor allem hinsichtlich folgender Konventionen: „Washingtoner Artenschutzkonvention“ (CITES) (1973) sowie Einbeziehung des Verbots des Elfenbeinhandels (1989); „Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe“ (1984); „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (1989). Neuerdings sind in diesem Zusammenhang die Anregung und Ausarbeitung der Anti-Personenminen-Konvention“ (1997) sowie des Statuts eines „Internationalen Strafgerichtshofs“ (1998) zu erwähnen, an denen NGOs führend beteiligt waren.
28. Ad b) Was das „standard setting“, d.h. die Ausarbeitung allgemeiner Normen bzw. Standards durch NGOs betrifft, so gibt es eine Reihe einschlägiger Beispiele, vor allem im Bereich der technischen Normung. Neben den von der Internationalen Handelskammer ausgearbeiteten INCOTERMS und den „International Accounting Standards“ des „International Accounting Standards Committee“ sind vor allem die von der „International Organization for Standardization“ (ISO) ausgearbeiteten Standards zu erwähnen. Im europäischen Raum nehmen die drei Normungsinstitutionen CEN, CENELEC und

ETSI eine herausragende Stellung ein, da die EG seit Mitte der 80er Jahre deren Regelwerk übernehmen. Gemäß der 1985 in die E(W)G eingeführten *neuen Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und Normung* wurde diesen europäischen Normungsorganisationen von der Kommission u.a. die Aufgabe übertragen, die grundlegenden Anforderungen ihrer (Harmonisierungs-) Richtlinien durch technische Spezifikationen zu konkretisieren, wobei – bei Einhaltung dieser „europäischen Normen“ – die Übereinstimmung mit den wesentlichen Anforderungen der Richtlinien (widerlegbar) vermutet wird. In diesem Zusammenhang hat die Kommission bereits mehrere tausend Normungsaufträge erteilt.

29. Ad c) Im Bereich des „monitoring“ völkerrechtlicher Verträge, d.h. bei deren Überwachung, Kontrolle und Implementierung, kommt NGOs eine überaus wichtige Rolle zu, für die sie ja – als Privatrechtssubjekte, die keinen völkerrechtlichen „Interzessions“- bzw. „Interventionstatbestand“ setzen können – geradezu prädestiniert sind. Die Betrauung von NGOs im Bereich des „monitoring“ bezieht sich dabei im Falle bilateraler Verträge (Entwicklungshilfeabkommen etc.) eher auf eine aktive Mitwirkung derselben, bei multilateralen Verträgen (Menschenrechts- und Umweltschutzverträge) eher auf die „Überwachung“ der Einhaltung der Vertragspflichten. Greift man exemplarisch die Überwachung und Implementierung völkerrechtlicher universeller/regionaler ca) *Menschenrechtsschutzverträge* bzw. cb) *Umweltschutzverträge* heraus, so ergibt sich folgendes Bild.
30. Ad ca) Die Überwachung und Implementierung völkerrechtlicher *Menschenrechtsschutzverträge* (sog. „vertragliche Schutzverfahren“) *universellen* Charakters – wie z.B. der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (1965), das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979), das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) sowie das (noch nicht in Kraft befindliche) Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller ausländischen Arbeitskräfte und ihrer Familienangehörigen (1990) – richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der einzelnen Konventionen selbst und variiert dementsprechend stark.
31. Im Bereich *regionaler Menschenrechtsschutzverträge* sind in Europa vor allem die EMRK sowie die Europäische Sozialcharta zu erwähnen. Gemäß Art. 25 Abs. 1 EMRK bzw. – nach dem Inkrafttreten des XI. ZP im Jahre 1998 – gemäß Art. 34 EMRK ist jede NGO (mit eigener Rechtspersönlichkeit) an sich aktiv legitimiert, eine Konventionsverletzung zu rügen. Der

EuGHMR hat NGOs auch mehrfach erlaubt, als *amicus curiae* vor ihm tätig zu werden.

32. Ad cb) Was das „monitoring“ internationaler *Umweltschutzverträge* betrifft, so kommt den NGOs eine besonders wichtige Funktion zu. Dabei erfüllen NGOs nicht nur Beobachtungs-, Beratungs- und Kontrollfunktionen, sondern einige von ihnen wurden sogar mit der Wahrnehmung von Sekretariatsaufgaben und der Abwicklung von internationalen Kodifikationskonferenzen betraut. Den vorläufigen Schlußpunkt bildet die „Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making und Access to Justice in Environmental Matters“ 1998, die u.a. dem „public concerned“ – worunter auch NGOs mit eigener Rechtspersönlichkeit verstanden werden – Informationszugangs-, Einspruchs- und Beschwerderechte einräumt. Die bisher weitestgehende Betrauung von NGOs mit Implementierungsaufgaben im Umweltschutzbereich sieht aber zweifellos das „North American Agreement on Environmental Cooperation“ (1993) vor, das – als Nebenabkommen zum NAFTA Vertrag – einen völlig neuartigen Beschwerdemechanismus vorsieht, demgemäß gewisse NGOs die trinationale „Commission on Environmental Cooperation“ davon unterrichten können, daß ein Mitgliedstaat seine innerstaatlichen Umweltschutzbestimmungen nicht gehörig angepaßt hat bzw. anwendet.
33. NGOs wirken aber nicht nur am Zustandekommen von völkerrechtlichen Verträgen mit, sondern „verhindern“ auch des öfteren deren Entstehung. Exemplarisch traf dies auf das „Multilateral Agreement on Investment“ (MAI) zu. Das im Schoß der OECD ausgearbeitete MAI begann 1997 das Interesse von NGOs zu erwecken, die in ihm einen Ansatz für ausbeuterische und inhumane Arbeitspraktiken zu erkennen glaubten, ebenso wie auch die Begünstigung von „pollution haven“. Der Widerstand dieser NGOs brachte vor allem auch Frankreich dazu, sich Ende 1998 definitiv aus den Verhandlungen über das MAI zurückzuziehen, was in der Folge zu einem völligen Abbruch derselben führte.
34. Aufgrund ihrer vielfältigen Aktivitäten, faktischen Dominanz, teilweise großen Finanzkraft sowie ihres politischen Einflusses wird der Ruf nach *Transparenz* und *Kontrolle* der Tätigkeiten von NGOs immer lauter. In neuester Zeit haben eine Reihe unliebsamer Vorfälle diesen Trend noch verstärkt: Zum einen handelte es sich dabei (a) um *finanzielle Gebarungsprobleme*, zum anderen aber auch um (b) *Bestechungs- und Korruptionsfälle*, das (c) *Ausspielen von Marktmacht*, (d) das *Unterlaufen der ordentlichen, nationalen Straf- bzw. Zivilgerichtsbarkeit* durch eigene, verbandliche NGO-Regulative sowie um (e) das „*überschießende*“ bzw. *rechtswidrige Vorgehen* von NGO-Aktivisten im Zuge der Durchführung von (Umweltschutz-) Kampagnen derselben.

35. Ad (a) Im Bereich fehlender bzw. *unzureichender Gebärungskontrolle* sei exemplarisch auf das Beispiel einer nationalen NGO, nämlich „World Vision Austria“ verwiesen, über deren Geschäftsführerin wegen finanziellen Malversationen Ende 1998 die Untersuchungshaft verhängt wurde. World Vision Austria erhielt 1998 90 Mio. ATS an Spendengeldern, 40 Mio. ATS an öffentlichen Projektfördermitteln sowie 48,8 Mio. ATS an EU-Fördermitteln. Im Gegensatz zu einem positiven Prüfvermerk einer österreichischen Wirtschaftsprüferkanzlei stellten die Kontrolleure der in Kalifornien ansässigen Dachorganisation „World Vision International“ aber „grobe Unregelmäßigkeiten“ beim Rechnungsabschluß fest (Punkt 40 lit. a) und schlossen „World Vision Austria“ aus.
36. Ad (b) Was den Vorwurf von *Bestechung* und *Korruption* betrifft, so kamen sowohl das Internationale Olympische Komitee (IOC) als auch einzelne nationale Olympische Komitees wegen der Vergabep Praxis von Olympischen Spielen in die Schlagzeilen der internationalen Presse. Sowohl bei der Bewerbung um die Vergabe der Olympischen Spiele 2000 an Sydney sowie 2002 an Salt Lake City bzw. an Sion soll es zu finanziellen Unregelmäßigkeiten gekommen sein, die bereits zum Rücktritt von einigen IOC-Mitgliedern geführt haben.
37. Ad (c) Was das *Ausnützen von Marktmacht* durch NGOs betrifft, so sei nur auf die enormen Summen verwiesen, die in einzelnen Sportzweigen umgesetzt werden: So hofft z.B. die UEFA, in der neuen Champions League innerhalb von nur fünf Monaten 6,8 Mrd. ATS einzuspielen, und die von der Internationalen Automobil-Föderation (IFA) an die „Formula One Administration Ltd.“ des Briten *Bernie Ecclestone* abgetretenen Rechte zur Durchführung und Vermarktung der Formel 1, GT- und Rallye-Weltmeisterschaften sollen einen Marktwert von über 50 Mrd. ATS repräsentieren. Das IOC wird in der Periode von 1997 bis 2000 rund 41 Mrd. ATS umsetzen. Aus diesen Summen ist die „bargaining power“ solcher NGOs – wenn sie mit lokalen Veranstaltern und Telekommunikationsunternehmen etc. verhandeln – ohne weiteres ersichtlich.
38. Ad (d) Was das „*Unterlaufen*“ der *ordentlichen Straf- bzw. Zivilgerichtsbarkeit* durch eigene, verbandliche NGO-Satzungen betrifft, so stellt dies ein zwar schon seit langem bekanntes, aber erst neuerdings virulent gewordenes Problem dar. Zwar unterwerfen sich Profi-Sportler freiwillig den Bestimmungen der Satzungen ihrer jeweiligen Sportverbände, deren Sanktionen müssen aber – zumindest im Bereich gravider „ordre public“-Verletzungen – vor ordentlichen (nationalen) Gerichten überprüft werden können. Besondere Probleme werfen in diesem Zusammenhang aber NGOs auf, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, d.h. die in keiner nationalen Rechtsordnung radiziert sind, trotzdem aber über einen satzungsmäßigen Sanktionsapparat verfügen. Wie bereits einige frühere Fälle niederländischer Gerichte

(z.B. in den Causen *Walrave* und *Koch* bzw. *Kortschnoi*) belegen, sind nationale Gerichte durchaus bereit – unter Indienstnahme der „lex fori“ – (zumindest) die *Passivlegitimation* (internationaler) NGOs ohne Rechtspersönlichkeit anzuerkennen und Klagen von Sportlern gegen ihre Verbände vor ordentlichen Gerichten zuzulassen. Da dies aber vor allem unter Rechtsschutzüberlegungen geschieht, erscheint es keineswegs zwingend, diese Überlegung auch auf die aktive Parteifähigkeit „apatrider“ NGOs auszudehnen und ihnen damit *Aktivlegitimation* vor nationalen Gerichten zu konzedieren.

39. Ad (e) Was die Fälle „überschießender“, um nicht zu sagen (*strafrechtswidriger Aktivitäten*) von vor allem „kampagnenorientierten“ NGOs betrifft, so stellt sich u.a. die interessante Rechtsfrage, wie denn die strafrechtliche bzw. zivilrechtliche Verantwortlichkeits- oder Haftungsfrage von Aktivisten solcher NGOs im verbandlichen Innenverhältnis abgesichert ist. Als Beispiele dafür seien die – zumindest mit „*dolus eventualis*“ begangenen – Aktivitäten von Greenpeace-Mitarbeitern zur Verhinderung von umweltschädigenden Aktivitäten von Unternehmen (wie z.B. „entern“ von Schiffen, Kampf mit dem Werkschutz, „verklappen“ von Schornsteinen und Abflußkanälen) erwähnt, die zum einen strafgesetzwidrige, zum anderen aber auch schadensersatzbegründende, zivilrechtliche Konsequenzen haben. Auch die Frage ruf- und geschäftsschädigender Kampagnen – wie z.B. die (bewußt?) unwahre Behauptung von Greenpeace, daß sich in der von der TNC Shell zur Versenkung vorgesehen Ölplattform „Brent Spar“ neben der von Shell angegebenen Schadstoffmenge noch weitere Rohölmengen befinden, die im Fall einer solchen Entsorgung eine enorme Umweltkatastrophe auslösen würden – sowie deren haftungsrechtliche Konsequenzen verdient in diesem Zusammenhang Erwähnung.
40. Wie die vorstehend angeführten Beispiele belegen, bedürfen die Aktivitäten von NGOs zunehmend stärkerer Transparenz und Kontrolle. In diesem Zusammenhang sind zunächst zwei *Kontrollebenen* zu unterscheiden: zum einen a) die *rechtliche Ebene*, die wiederum in (aa) die (externe) vereinsrechtliche bzw. (in Sonderfällen) ordentliche Gerichtsbarkeit sowie in (ab) die (interne) satzungsspezifische Ebene unterfällt sowie zum anderen b) die *politische Ebene* der Kontrolle.

Ad a) Grundsätzlich werden (internationale) NGOs und deren (nationale) NGOs – als Privatrechtssubjekte staatlicher Rechtsordnungen – *vereinsrechtlich* (extern) kontrolliert (Punkt 4 lit a). Dies trifft aber nicht auf solche NGOs zu, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, d.h. die in keiner staatlichen Rechtsordnung als Privatrechtssubjekte radiziert sind. Solche „apatride“ NGOs werden daher auch nicht durch ein nationales Vereinsrecht kontrolliert und unterliegen lediglich ihren (internen) satzungsspezifischen Kontrollmechanismen (Punkt 4 lit. b). Sollten Maßnahmen des „internen

Vereinsrechts“ von NGOs den „Ordre-public“-Vorstellungen der jeweiligen nationalen Rechtsordnung widersprechen, können sie auch vor den nationalen Gerichten angefochten werden (Punkt 38). Vor den ordentlichen nationalen Gerichten können aber auch andere Streitigkeiten, wie z.B. solche über schuldhaftes Fehlverhalten von „beliehene“ NGOs im Vollzug von Programmen (Punkt 15) ausgetragen werden, da NGOs dafür ja in der Regel durch privatrechtlichen Vertrag in Dienst genommen werden. Neben diesen (externen) Kontrollen unterliegen NGOs aber auch internen Kontrollmechanismen, nämlich denen, die in ihrer jeweiligen Satzung selbst niedergelegt sind. (Nationale) NGOs werden darüber hinaus aber auch noch durch ihre – als „Dachverband“ fungierenden – (internationalen) NGOs kontrolliert, die in der Regel über ein satzungsmäßig verbrieftes Recht auf finanzielle Einschau bzw. Gebarungskontrolle ersterer verfügen (Punkt 35).

Ad b) Die *politische* Kontrolle durch die mit NGOs kooperierenden bzw. diese mit internationalen Aufgaben „beliehenden“ Völkerrechtssubjekte Staaten bzw. IGOs wiederum erfolgt durch die Zurücknahme der durch diese den NGOs einseitig gewährten Konzessionen oder sonstigen Vergünstigungen. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise nur auf die durch die Res. 1996/31 des WSR weiter verschärften Gründe für die Suspendierung bzw. Aberkennung des Konsultativstatus von NGOs beim WSR (Punkt 12) verwiesen, ebenso wie auf den Ausschluß von „World Vision Austria“ (Punkt 35).

41. Das Spektrum der „*Beleihung*“ von NGOs mit *völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen* reicht von der Mitarbeit von NGOs an Aktivitäten von IGOs – sowohl in Form einer institutionellen Zusammenarbeit im Rahmen eines Konsultativ- bzw. Beobachterstatus als auch in Form einer operativen Zusammenarbeit im Rahmen von Programmen, Konferenzen etc. – über die Mitwirkung von NGOs an der internationalen Rechtsprechung als Verfahrensbeteiligte bis hin zur Teilnahme derselben an der internationalen Rechtsetzung durch Mitwirkung an der Ausarbeitung und Implementierung von völkerrechtlichen Verträgen (Punkt 10). Die „*Beleihung*“ erfolgt dabei sowohl durch „*primäres*“ als auch durch organschaffenes, „*sekundäres*“ Völkerrecht.
42. *Völkerrechtliche Rechtssubjektivität* liegt – i.S.e. (unwiderlegbaren) „*praesumptio iuris et de iure*“ – immer dann vor, wenn völkerrechtliche Handlungs- oder Geschäftsfähigkeit gegeben ist. Lassen sich also „*Beleihungen*“ von NGOs mit solchen völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen nachweisen, dann kommt diesen – natürlich nur im sachlichen Bereich der Betrauung – zumindest „*partielle*“ Völkerrechtsfähigkeit zu. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß einer der hauptsächlichsten Betrauungsfälle – nämlich der des „*Konsultativstatus*“ (z.B. von NGOs beim WSR) – nicht konsensual begründet, sondern nur einseitig (sekundärrechtlich) konzederiert ist, des weite-

ren eine NGO keinen Anspruch auf Verleihung dieses Status hat und dieser auch jederzeit wieder zurückgenommen werden kann.

43. Des weiteren wird eine eventuelle Völkerrechtssubjektivität von NGOs durch Verleihung eines Konsultativstatus bei einer IGO auch damit geleugnet, daß sie lediglich in deren *internem Staatengemeinschaftsrecht* (Verdross'scher Prägung) – und damit nicht im Völkerrecht i.e.S. selbst – fundiert ist. Eine solche Ansicht, daß nämlich das „interne Verbandsrecht“ einer IGO eine vom Völkerrecht unterschiedene Sonderrechtsordnung darstellt – wie dies z.B. noch Anfang der 60er Jahre behauptet werden konnte – ist heute aber nicht mehr haltbar.
44. Selbst wenn dieses, die (partielle) Rechtssubjektivität von NGOs relativierende verbandsrechtliche Argument haltbar wäre, könnte es nicht verhindern, daß NGOs über andere Betrauungsfälle mit völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen trotzdem Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht erlangen können. In allen anderen Betrauungsfällen, insbesondere in denen der Mithilfe bei der Ausarbeitung und Implementierung von völkerrechtlichen Verträgen, liegen nämlich eindeutig Fälle von „Beleihung“ mit völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen vor, in deren Rahmen die betroffenen NGOs über (partielle) Völkerrechtssubjektivität verfügen.
45. Obwohl NGOs mit einer Fülle von völkerrechtlichen Handlungsbefugnissen „beliehen“ und damit mit (partieller) Völkerrechtssubjektivität betraut wurden, hat sich aber (noch) kein diesbezügliches allgemeines Völkerrecht herausgebildet.